

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 10. November 2021 • 17. Jahrgang • Nummer 09/2021

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 05.10.2021: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021 ..... Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeuthen betreffend den Änderungsbereich „Grundschule am Wald“ ..... Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 28.10.2021 ..... Seite 2	Bebauungsplan Nr. 138 „Grundschule am Wald“ Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ..... Seite 3 Aufruf Tag des Ehrenamtes ..... Seite 3

### – Amtlicher Teil –

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 05.10.2021

#### Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-048/2021  
Beschluss-Tag: 05.10.2021  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

#### Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021

#### Beschluss:

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<b>im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	27.188.000	444.100	1.130.600	26.501.500
ordentliche Aufwendungen	28.639.300	55.900	556.300	28.138.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	28.067.400	444.100	1.130.600	27.380.900
die Auszahlungen	28.439.200	80.900	571.300	27.948.800
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.074.700	444.100	1.088.900	25.429.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.822.700	55.900	546.300	25.332.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.992.700	0	41.700	1.951.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.486.500	25.000	25.000	2.486.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	130.000	0	0	130.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 4.880.000 EUR um 1.290.000 EUR erhöht und damit auf 6.170.000 EUR festgesetzt

**§ 4**

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 25.000 EUR auf 25.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
  - a) nicht verändert.
  - b) bei Einzelauszahlungen von bisher 300.000 EUR auf 300.000 EUR festgesetzt.

Zeuthen, den 06.10.2021

Herzberger  
Bürgermeister

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald wurde am 26.10.2021 erteilt.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

**Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 28.10.2021**

**Beschluss – öffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-061/2021  
Beschluss-Tag: 28.10.2021  
Einreicher: Fraktionen BfZ, FDP, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE sowie Heiko Witte und Jörgen Hassler

**Betreff: Zweite Grundschule für Zeuthen**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Die Errichtung einer zweiten Grundschule ist zur Entlastung der bestehenden Grundschulkapazitäten zwingend erforderlich.

2. Die geäußerten Einwände der Einwohner und des zuständigen Beirates der Gemeinde, insbesondere in der Versammlung vom 29.09.2021 werden ernst genommen. Aus diesem Grund wird der Bürgermeister damit beauftragt, eine erneute Machbarkeitsuntersuchung (integriert mit der Bewertung von Risikofaktoren) der Grundschulstandorte ausschließlich östlich der Bahnseite vorzunehmen. Hierbei werden die Standorte insbesondere auf die Eingriffsintensität in Natur und Umwelt, überprüft. Bei der Errichtung einer zweiten Grundschule soll diese Eingriffsintensität so gering wie möglich gehalten werden.
3. Bürger haben die Möglichkeit, bis einschließlich 19. November 2021 der Gemeindeverwaltung unter [gemeinde@zeuthen.de](mailto:gemeinde@zeuthen.de) weitere – bisher nicht geprüfte – Standorte östlich der Bahnseite zu benennen.
4. Über Ergebnisse oder Zwischenstände der vorgesehenen Prüfungen ist seitens der Verwaltung bis zur Dezember-Sitzung 2021 der Gemeindevertretung zu berichten. Ferner wird die Verwaltung für die Dezember-Sitzung eine diesbezügliche Beschlussvorlage vorbereiten. Dabei soll sichergestellt werden, dass es zu keinen Verzögerungen im Ablauf zur Errichtung einer zweiten Grundschule kommt.

**Beschluss – öffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-059/2021  
Beschluss-Tag: 28.10.2021  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

**Betreff: Vergabe zur Anschaffung mobiler Endgeräte für die Schulen der Gemeinde Zeuthen**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Zeuthen beschließt die Vergabe der Beschaffung digitaler mobiler Endgeräte für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen wie folgt: Los 1 Grundschule in Höhe von 37.357,08 € (brutto) und Los 2 Gesamtschule in Höhe 37.357,08 € (brutto) an den Bieter 4 IT Media Consult GmbH in 54422 Züschen zu vergeben.

**Öffentliche Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeuthen betreffend den Änderungsbereich „Grundschule am Wald“**

Die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Dahme-Spreewald) hat mit Bescheid vom 13.09.2021, Aktenzeichen 40228–21–621 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeuthen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft den Änderungsbereich „Grundschule am Wald“, der sich südwestlich des Zentrums von Zeuthen zwischen der Forstallee bzw. dem Forstweg und der Miersdorfer Chaussee im Bereich der Grundschule am Wald befindet. Planungsziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Sicherung des Standortes der Grundschule am Wald als Gemeinbedarfsfläche einschließlich der erforderlichen Erweiterung in östliche Richtung auf bisheriger Waldfläche.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 des Baugesetzbuches ab sofort bei der Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Zeuthen, 10. November 2021

Herzberger  
Bürgermeister

### **Bebauungsplan Nr. 138 „Grundschule am Wald“ Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 138 „Grundschule am Wald“ in der Fassung 02/2021 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 138 befindet sich südwestlich des Zentrums von Zeuthen zwischen der Forstallee bzw. dem Forstweg und der Miersdorfer Chaussee im Bereich der Grundschule am Wald. Durch den Bebauungsplan werden eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Standortes der Grundschule am Wald als Gemeinbedarfsfläche einschließlich der erforderlichen Erweiterung in östliche Richtung auf bisheriger Waldfläche gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 138 „Grundschule am Wald“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches ab sofort im Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 138 „Grundschule am Wald“ in Kraft.

Herzberger  
Bürgermeister

### **Tag des Ehrenamtes 2021: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Würdigung bürgerlichen Engagements**

Ehrenamtlich Tätige schaffen Lebensqualität und stärken den Zusammenhalt in einer Gemeinschaft, dies gebührt der Anerkennung aller. Gemäß der Satzung über Ehrungen in Zeuthen sollen Bürgerinnen und Bürger, die in besonderem Maße ehrenamtlich tätig sind, in einem feierlichen Rahmen im Laufe des Jahres 2021 ausgezeichnet werden.

Ehrenamtler wirken in ganz unterschiedlichen Bereichen, deshalb sind sowohl die **Fraktionen der Gemeindevertretung, Vereine, Verbände und Institutionen sowie alle Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen aufgerufen**, Personen vorzuschlagen, die sich durch besondere Verdienste und Leistungen für das Gemeinwohl Zeuthens hervorragen haben oder die für die gemeindliche Entwicklung Zeuthens von besonderer Bedeutung sind und auf lange Sicht Bestand haben werden.

Folgende Bewertungskriterien sind bei der Auswahl zu beachten:

- 1. Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens seit 3 Jahren.**
- 2. Wird die Tätigkeit allein oder mit Unterstützung ausgeübt?**
- 3. Ist damit ein finanzieller Aufwand verbunden?**
- 4. Wo wird die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet?**
  - Wohnbereich/Nachbarschaftshilfe
  - Vereine
  - Schule (Schulkonferenz, Elternsprecher etc.),
  - Jugendarbeit
  - Wirtschaft und Umwelt
- 5. Wie zeitaufwändig ist die Tätigkeit?**
- 6. Die Bedeutung der Tätigkeit für Zeuthen und Umgebung (Gemeinwohl).**

Zeuthener Ortsgruppen einer Vereinigung sollten zusammengefasst betrachtet werden.

Anträge können gestellt werden von:

- gemeinnützigen Vereinen mit schriftlicher Begründung des Antrages durch Vereinsvorstandsbeschluss und unterzeichnet vom Vorstand
- Privatpersonen mit schriftlicher Begründung
- Institutionen mit Begründung des Antrages durch den Vorstandbeschluss und unterzeichnet vom Vorstand

Für eine wahrnehmbare Vorbildwirkung sollte die Ehrung von maximal sieben bis zehn Bürgern in Betracht gezogen werden.

Die Vorschläge sind **bis 17. Dezember 2021** bei der

**Gemeinde Zeuthen  
Geschäftsbereich des Bürgermeisters  
Schillerstraße 1  
15738 Zeuthen**

**mit folgenden Angaben einzureichen:**

- ✓ **Name, Vorname**
- ✓ **vollständige Anschrift**
- ✓ **Telefonnummer**
- ✓ **Vereinszugehörigkeit bzw. Ehrenamt mit Begründung des Vorschlages**

Für Fragen steht Frau Mende unter der Telefonnummer (033762) 753 579 zur Verfügung.

Sven Herzberger  
Bürgermeister

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –**

---

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.